BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 51
Oktober 2025

zum

Entwurf eines Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern

Mitglieder des Ausschusses Verwaltungsrecht:

Rechtsanwältin Dr. Tina Bergmann
Rechtsanwalt Dr. Peter Eichhorn
Rechtsanwältin Dr. jur. Mara Gerbig
Rechtsanwalt Dr. Peter Kersandt (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Lars Mörchen
Rechtsanwältin Dr. Barbara Stamm
Rechtsanwalt Dr. Henning Struck
Rechtsanwalt Jan Weidemann (Berichterstatter)
Rechtsanwältin Dr. Sigrid Wienhues (Vorsitzende)

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer
Ass. jur. Lissa Gerking, LL.M. (Norwich), Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium des Innern
Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Fraktionsvorsitzende
Justizminister/Justizsenatoren der Länder
Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Bundesverband der Deutschen Industrie
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ)
Bundesverband der Freien Berufe
Neue Richtervereinigung
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
ABV e. V.
Redaktion der Neuen Juristischen Wochenschrift/NJW
Redaktion der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht/NVwZ
ZAP, AnwBl, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, Otto Schmidt

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten[1] gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

1. Vorbemerkung

Erneut möchte die Bundesrechtsanwaltskammer darauf aufmerksam machen, dass die Beteiligung in Form einer Stellungnahme mit einer Frist von zwei Werktagen kaum in angemessener Tiefe möglich ist. Insbesondere besteht in zeitlicher Hinsicht kein Zwang, mit solch kurzen Beteiligungsfristen zu arbeiten.

Insgesamt begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer die Bestrebungen der vom Bundesministerium des Innern im Referentenentwurf verfolgten Ziele der Vereinfachung und Digitalisierung von Verwaltungsprozessen. Der Abbau von Bürokratie darf jedoch kein Selbstzweck sein, sondern muss stets im Einklang mit den betroffenen Rechten abgewogen werden.

2. Zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25a VwVfG-E (Art. 1 des Referentenentwurfes)

In Bezug auf die Schaffung eines § 25a VwVfG-E zur Regelung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Wesentlichen auf die Stellungnahme Nr. 81/2025 der Bundesrechtsanwaltskammer aus November 2024 verwiesen.

Nach dem vorliegenden Referentenentwurf soll – wie auch schon in BT-Drs. 20/11980 – der derzeit geltende § 25 Abs. 3 VwVfG im neuen § 25a VwVfG-E aufgehen, wobei dessen konkretisierenden Sätze 2 bis 4 modifiziert werden. Der bisherige Satz 2, der in § 25a Abs. 1 VwVfG-E integriert werden soll, soll ein Hinwirken auf eine möglichst frühe Öffentlichkeitsbeteiligung, bestenfalls vor der Stellung eines Antrags, bezwecken. Laut der Begründung soll dabei der Zweck der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung, die Optimierung des Antrags, gewahrt werden und gerade keine Ersetzung oder Präklusion von Öffentlichkeitsbeteiligungen im anschließenden Verwaltungsverfahren bewirken (vgl. S. 36 f. des Referentenentwurfes).

Die wesentliche Änderung zur geltenden Gesetzeslage besteht darin, die bislang in § 25 Abs. 3 S. 4 VwVfG geregelte Mitteilung über das Ergebnis der Beteiligung in § 25a Abs. 3 VwVfG-E auf „den wesentlichen Inhalt und das abschließende Ergebnis“ zu konkretisieren und eine Mitteilung lediglich in einem „verkehrsüblichen elektronischen Format“ festzugeschreiben.

Insgesamt bezweifelt die Bundesrechtsanwaltskammer, dass diese systematische Neufassung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung einen relevanten Beitrag zu dem mit ihr verfolgten Ziel einer Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren leistet.

---

[1] Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden willkürlich gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

3. Zu den Änderungen im Bundesbeamtengesetz (Art. 2 des Referentenentwurfes)

Zur systematischen Klarheit wird empfohlen, anstelle eines Satzes 3 in § 80 Abs. 1 BBG eher einen Absatz zur Bekanntgabe zu ergänzen und in diesem auch den Zeitpunkt der Bekanntgabe festzuhalten.

Hinsichtlich der geplanten Einfügung des § 80 Abs. 1 Satz 3 BBG-E ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die Bereitstellung des elektronischen Verwaltungsaktes zum Abruf offen. Sollte sich der Bekanntgabezeitpunkt nach den allgemeinen Regeln richten, sollte dies zumindest in der Begründung aufgenommen werden. Die Frage danach, was die verfahrensrechtlichen Konsequenzen insbesondere hinsichtlich des Beginns der Widerspruchsfrist sind, wenn ein elektronischer Verwaltungsakt nicht abgerufen wird, sind rechtsklar zu beantworten.

4. Zu den Änderungen im Bundeskriminalamtsgesetz (Art. 6 Referentenentwurfes)

4.1 Zur Bestandsdatenauskunft nach § 10 BKAG

Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich gegen die Erweiterung der Ablehnungsgründe einer sog. „Beauskunftung“ i.S.d. § 10 BKAG aus. Die vorgeschlagene Änderung in § 10 Abs. 5 Satz 2 BKAG-E, dass eine Benachrichtigung unterbleiben kann, wenn die Zuständigkeit einer „anderen Polizeibehörde für die weitere Sachverhaltsaufklärung“ besteht, kann im schlimmsten Fall dazu führen, dass die betroffene Person die Beauskunftung nicht erhält, weil die andere Polizeibehörde nicht tätig wird. Daher sollte weiterhin gelten: wenn das Bundeskriminalamt die Beauskunftung geben kann, weil "hierdurch der Zweck der Auskunft nicht vereitelt wird" – wie es derzeit in § 10 Abs. 5 Satz 2 BKAG heißt –, dann soll es das auch tun. Das entspricht der Wahrung der Rechte der betroffenen Person. Diese soll keine Zuständigkeitsproblematiken zwischen den Behörden erdulden müssen, um ihr Recht auf Auskunft zu erhalten.

4.2 Zum verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme nach § 49 BKAG

Die Änderung in § 49 Abs. 7 Satz 3 BKAG-E soll eine Angleichung an § 100d Abs. 3 S. 2 StPO bewirken und eine Vorlage nur noch solcher Erkenntnisse verlangen, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen. Die Neufassung enthält gegenüber der bisherigen Fassung die Einschränkung "und den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen". Damit wird dem Gericht die Möglichkeit zu effektiver Kontrolle entzogen, denn es erhält nur noch einen kleinen Auszug aus den erlangten Erkenntnissen. Eine Beurteilung des Gerichts darüber, ob mit der Maßnahme ausschließlich Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, § 47 Abs. 7 Satz 1 BKAG, ist bei Kenntnis ausschließlich solcher Informationen nicht möglich. Auch bleibt aus der Begründung im Referentenentwurf unklar, welchen Zweck die Einschränkung bezwecken soll und weshalb eine Angleichung der polizeilichen an die strafprozessualen Vorschriften vorgenommen werden sollte (vgl. S. 45 f. des Referentenentwurfes).

* * *